

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 1		12.10.16	<p>Die Eingabenstellerin ist der Auffassung, dass der in „Nümbrecht aktuell Nr. 20 vom 29.9.2016“ abgedruckte Plan evtl. seitenverkehrt abgedruckt worden ist.</p> <p>Die Eingabenstellerin hält es für einen ungeheuerlichen Vorgang, wenn die ASP- und FFH-Prüfung von einem Ratsmitglied erstellt worden ist.</p>	<p>Der abgedruckte Plan ist seitenrichtig abgebildet.</p> <p>Die Erstellung von Gutachten zu Bauleitplanverfahren oder die Durchführung von Verfahrensschritten können gemäß § 4b Baugesetzbuch an Dritte übertragen werden. In den Fachausschüssen ist es üblich, dass Berufsgruppen vertreten sind, die sich mit der Materie auskennen. Bei den Abstimmungen in den Ausschüssen und im Rat sind diese oft befangen und dürfen nicht an der Abstimmung teilnehmen, wie dies auch in dem vorliegenden Fall praktiziert worden ist.</p>	<p>entfällt</p> <p>Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Es wird vorgeschlagen, anstatt der geplanten Nutzungen in dem alten Gemäuer Wohnungen und soweit aus umweltrechtlicher Sicht möglich, einen kleinen Bauernhof zu errichten. Verkehrstechnisch wären dann keine großen Umbauten notwendig.</p>	<p>Für den Geltungsbereich der 1. Änderung gilt nach wie vor der Bebauungsplan Nr. 17“Homburger Papiermühle“ der als zulässige Nutzung für den Änderungsbereich GI – Industriegebiet festsetzt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die gesamte Fläche der ehemaligen Papierfabrik als G – Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Errichtung von Wohnungen bzw. einem Bauernhof entspricht nicht dem planerischen Willen der Gemeinde.</p> <p>Die vorgeschlagenen Nutzungen stehen nicht im Einklang mit den Zielen der Planung, wonach an dem Standort die Vo-</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegenüber einander und untereinander sind die vorgebrachten Bedenken und Forderungen gegen die Aufstellung der 1. Förmlichen Änderung des BPL Nr. 17 – Homburger Papiermühle – zurückzuweisen.</p>

ANLAGE 4

GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“, 1.Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 2		04.11.16	<p>Der Eingabensteller wird von einer Anwaltskanzlei vertreten. Zu dem aktuell ausliegenden Entwurf des Bebauungsplanes wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Durch die angestrebte Änderung der Gebietsformen von einem Industriegebiet in ein Sondergebiet und die geplante Lärmkontingentierung gemäß dem Gutachten der Firma Kramer Schalltechnik GmbH vom 24.08.2016 wird unser Mandant erheblichen Lärmemissionen ausgesetzt, so dass die Planung rücksichtslos ist. Das Gebot der Rücksichtnahme ist eine Ausprägung des Abwägungsgebotes und daher auch im vorliegenden Fall zu berücksichtigen.</p> <p>Auch bei der Abwägung der kollidierenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander kann keine Gruppe einen automatischen Vorrang beanspruchen, insbesondere kann nicht von vornherein angenommen werden, dass öffentliche Belange einen Vorrang gegenüber privaten Belangen haben. Auch im Falle des Widerstreits öffentlicher und privater Belange kommt es allein darauf an, ob und inwieweit in der konkreten Planungssitua-</p>	<p>raussetzungen für gewerbliche Nutzungen sowie für kulturelle Veranstaltungen, Events etc. geschaffen werden sollen.</p> <p>Offenbar wurde die eingesetzte Regelung über die Emissionskontingentierung nach DIN 45691 nicht nachvollzogen. Nur so ist zu verstehen, dass hier ausgeführt wird, dass der Mandant erheblichen Lärmemissionen ausgesetzt wird und die Planung rücksichtslos und das Gebot der Rücksichtnahme nicht beachtet würde. Durch das Bauleitplanverfahren und die Kontingentierung der GE- und SO- Flächen nach DIN 45691 wird zukünftig gewährleistet, dass die nach TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte in jedem Nutzungsfall eingehalten werden. Wie die Eventhalle zur Erreichung der Vorgaben schalltechnisch ertüchtigt werden muss und ob außerhalb des Gebäudes lärmrelevante Aktivitäten stattfinden dürfen, wird im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu regeln sein.</p> <p>Der Bebauungsplan verstößt keinesfalls aus Lärmschutzgründen gegen das Rücksichtnahmegebot, da er wie vorstehend ausgeführt, durch die Kontingentierung zur Einhaltung der gebietspezifischen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm führt und Lärmkonflikte sicher vermeidet.</p> <p>Die Auffassung der Eingabensteller, dass</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>tion hinreichend gewichtige Gründe es rechtfertigen, den einen Belang hinter den anderen zurücktreten zu lassen. Grundsätzlich geht es auch im Verhältnis öffentlicher und privater Belange darum, diese Belange untereinander so auszugleichen, dass sie sich in eine sinnvolle, mit den Grundsätzen und Zielen des Baugesetzbuchs vereinbare Ordnung einfügen. Im Kollisionsfall ist zu prüfen, ob sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe es gebieten, die privaten Belange hinter die öffentlichen Belange - oder umgekehrt - zurücktreten zu lassen.</p> <p>Danach sind vorliegend die bereits dargelegten Belange unseres Mandanten schutzwürdig.</p> <p>Das Rücksichtnahmegebot ist ein Versuch, planerische Entscheidungen in ihre Umgebung einzubetten und auf diese Weise das eine dem anderen angemessenen zuzuordnen. Zu den Ausprägungen des Rücksichtnahmegebotes in einem Abwägungsvorgang gehört daher auch die Schonung der einzelnen Belange, wozu auch die privaten Belange unseres Mandanten zählen.</p> <p>Danach ist die Eventhalle gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO unzulässig, weil von ihr Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung, was als Mischge-</p>	<p>die privaten Belange in dem hier vorliegenden Planungsfall zurücktreten müssen, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Ein Zurücktreten der privaten Belange wäre nur dann gegeben, wenn der betroffene Grundstückseigentümer durch die beabsichtigten Nutzungen erheblich beeinträchtigt würde. Selbst in diesem Fall würde das Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen der Abwägung unterliegen. Bei einer sachgerechten Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander sind dann auch solche Planungsfälle (zur Bestandssicherung) ggf. zulässig.</p> <p>Für das B-Plangebiet legt die DIN 45691 ein sicheres Rechenverfahren zur Emissionskontingierung fest, was im konkreten Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben (z. B. die Eventhalle) zur Definierung anteiliger Immissionsrichtwerte führt. Darauf aufbauend wird in einem schalltechnischen Prognosegutachten geprüft, mit welchen Maßnahmen die Zielwerte zu erreichen sind. Nach Realisierung des Vorhabens kann dann beispielsweise eine messtechnische Überprüfung erfolgen.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist auch die Aussage, dass die Eventhalle gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO unzulässig sein</p>	

GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“, 1.Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>biet, wenn nicht sogar allgemeines Wohngebiet zu qualifizieren ist, unzumutbar sind.</p> <p>Obwohl sich die Tatbestandsmerkmale „Belästigungen oder Störungen“ teilweise von der in § 3 BImSchG gewählten Begriffsbestimmung für schädliche Umwelteinwirkungen unterscheiden, was eine stärkere Betonung des städtebaulichen Blickwinkels nahe legt, deckt sich die Grenze dessen, was Nachbarn im Rahmen des § 15 Absatz 1 BauNVO an Einwirkungen zugemutet werden kann, mit den Anforderungen, die das Bundesimmissionsschutzgesetz für nicht genehmigungspflichtige Anlagen festgelegt hat.</p> <p>Aufgrund der derzeitigen Planung ist eine unzumutbare Lärmbeeinträchtigung unseres Mandanten durch Dauerbeschallung aufgrund der geplanten Gebietsänderung zu erwarten. Zumal sich die bislang vorgelegten Gutachtenwerte im absolut oberen Bereich befinden, bzw. sogar oberhalb der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm liegen, welche zur Beurteilung der Lärmbeeinträchtigung grundsätzlich auch im Rahmen des § 15 Abs. 1 BauNVO herangezogen werden kann.</p> <p>In Anbetracht der erheblichen Überschrei-</p>	<p>soll, weil von ihr Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.</p> <p>Der Nachweis der Verträglichkeit ist gütlicherlich belegt und wird durch die festgesetzte Emissionskontingentierung sichergestellt.</p> <p>Offensichtlich werden die festgesetzten Emissionskontingente pro m² innerhalb der geplanten GE- und SO-Gebiete mit den Immissionsrichtwerten nach TA-Lärm verwechselt. Durch die kontingentierten Flächen zusammen werden maximal am Gebäude Homburger Papiermühle 4 die Beurteilungspegel nach TA-Lärm von tags 58,2 dB(A) und nachts 43,2 dB(A) verursacht (vgl. Tabelle 3.8 des Gutachtens). Das Verfahren der DIN 45691 wurde im Gutachten detailliert umgesetzt. Die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) werden in jedem Fall durch alle Anlagen für die TA-Lärm gilt, am Gebäude Homburger Papiermühle 4 eingehalten. Nur an 10 Tagen eines Kalenderjahres (sog. seltene Ereignisse) gelten nach TA-Lärm Nr. 7.2 erhöhte Immissionsrichtwerte (vgl. Tabelle 3.3 des Gutachtens). Bei den seltenen Ereignissen und den daraus resultierenden höheren Immissi-</p>	

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>tung der Lärmpegel ist nicht nachvollziehbar, dass wegen der voraussichtlich erhöhten Nutzungsintensität des Sondergebietes, gemeint ist die Eventhalle, diesem auch noch erhöhte Emissionskontingente zugewiesen wurden, was letztlich nur dazu führt, dass unser Mandant gerade auch in den Nachtstunden einer wesentlich höheren tatsächlichen Lärmbelastung als lediglich einem Pegel von 44,0 dB (A) ausgesetzt ist.</p> <p>Dieser tatsächliche Wert wurde hingegen nicht gemessen.</p> <p>Es darf insofern nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei dem Wert von 44,0 dB (A) um einen aufgrund der Kontingentierung vorgenommenen runter gerechneten Lärmpegelwert handelt, der Mandant aber tatsächlich viel höheren Werten und damit schädlichen Umwelt-Einwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG ausgesetzt ist.</p> <p>Hinzu kommt noch, dass für seltene Ereignisse auch höhere Immissionsrichtwerte angenommen werden dürfen, mit der Folge, dass nachts der zulässige Lärmpegel nochmals um 10 dB (A) überschritten werden darf.</p> <p>Eine derartige Planung ist für unseren Mandanten daher unzumutbar.</p> <p>Auch ist bereits jetzt klar, dass ein hinrei-</p>	<p>onsrichtwerten handelt es sich nicht um Festsetzungen die der Plangeber festgelegt hat, sondern um eine Ausnahmeregelung der TA Lärm wonach an maximal 10 Tagen im Kalenderjahr die Immissionsrichtwerte überschritten werden dürfen. Die TA Lärm ist Bestandteil des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG).</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, was mit der Feststellung „Dieser tatsächliche Wert wurde hingegen nicht gemessen“ gemeint ist. Die DIN 45691 legt ein sicheres Rechenverfahren zur Emissionskontingentierung fest, was im konkreten Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben (z. B. die Eventhalle) zur Definierung anteiliger Immissionsrichtwerte führt. Darauf aufbauend wird in einem schalltechnischen Prognosegutachten geprüft, mit welchen Maßnahmen die Zielwerte zu erreichen sind. Nach Realisierung des Vorhabens kann dann bedarfsweise eine messtechnische Überprüfung erfolgen.</p>	

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>chendes Maß an Rücksichtnahme durch den Betreiber der Eventhalle nicht erfolgen wird, da gemäß dem Zeitungsartikel in der Oberbergischen Volkszeitung vom 03.11.2016 davon ausgegangen werden muss, dass auf dem Vorplatz der Eventhalle zusätzlich eine Gastronomie etabliert werden soll, wodurch die Lärmbelästigungen in den Abendstunden in keiner Weise auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es liegt somit ein Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung und auch gegen das Gebot der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen vor.</p> <p>Ferner ist der Beschlussvorlage zu entnehmen, dass die Hauptzufahrt zur L95 dahingehend abgeändert werden soll, indem ein moderater Abtrag der Böschung vorgenommen wird. Hierdurch würde aber die Zufahrt zum Grundstück unseres Mandanten unpassierbar.</p>	<p>Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse in dem Kurvenbereich hatte der Landesbetrieb Straßen NRW im Vorfeld der Planung angeregt, doch zu prüfen, ob ein Teilabtrag der Böschung möglich ist. Diese Variante wurde jedoch auf Grund der Ablehnung durch den betroffenen Grundstückseigentümer nicht weiterverfolgt.</p> <p>Stattdessen soll der Kurvenbereich durch eine größtmögliche Verbreiterung zur Kurvenaußenseite hin umgebaut werden. Durch diese Verbreiterung kann - durch Markierung - eine kleine ‚Linksabbiegespur‘ in der Fahrbahnmitte der L 95 angelegt werden, die die Sichtverhältnisse beim Linksabbiegen von der L 95 in die Zufahrt ‚Papiermühle‘ deutlich verbessert.</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt. In der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sind die vorgebrachten Bedenken und Forderungen gegen die Aufstellung der 1. Förmlichen Änderung des BPL Nr. 17 – Homburger Papiermühle – zurückzuweisen.</p>

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	30.09.16	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleiben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion.</p>	<p>In der Planfassung zur öffentlichen Auslegung war bereits ein Hinweis zu den Kampfmittel enthalten. Danach soll die Überprüfung auf Kampfmittel erst bei Durchführung konkreter Baumaßnahmen bzw. bei Baugrundergriffen erfolgen. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem KBD vorher abzustimmen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 2	Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg	11.10.2016	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.</p> <p>Es wird jedoch auf die Stellungnahme vom 14.08.15 verwiesen und um entsprechende Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren gebeten.</p>		
		14.08.2016	<p>Schreiben vom 14.08.2016: L 95,Hauptzufahrt</p> <p>Die Sichtverhältnisse in der Kurve sollen verbessert werden durch eine entspr. den örtlichen Gegebenheiten größtmögliche</p>	<p>Die Anregungen entsprechen weitestgehend den Zielen der Planung und finden ihren Niederschlag in der Planzeichnung sowie in der Begründung zur Planung.</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“, 1.Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Verbreiterung zur Kurvenaußenseite hin. Hierbei sind die Schleppkurven für einen Sattelzug zu berücksichtigen. Durch diese Verbreiterung kann durch Markierung eine kleine „Linksabbiegespur“ in der Fahrbahnmitte der L 95 angelegt werden, die die Sichtverhältnisse beim Linksabbiegen von der L 95 in die Zufahrt „Papiermühle“, deutlich verbessert. Ergänzend dazu muss der vorh. Strauchbewuchs in der Innenkurve hinter dem vorh. Rad- und Gehweg entfernt werden. Noch besser wäre hier ein moderater Abtrag der Böschung.</p>	<p>Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse soll der Kurvenbereich durch eine größtmögliche Verbreiterung zur Kurvenaußenseite hin umgebaut und eine kleine ‚Linksabbiegespur‘ in der Fahrbahnmitte der L 95 angelegt werden. Ergänzend dazu wird der vorhandene Strauchbewuchs in der Innenkurve hinter dem vorhandenen Rad- Gehweg entfernt. Die ursprüngliche Überlegung, einen Teil des Felsens zu entfernen konnte auf Grund der eigentumsrechtlichen Verhältnisse nicht weiter verfolgt werden. Der Bebauungsplan setzt die Verkehrsfläche in dem Kurvenbereich so großzügig fest, dass nach Rechtskraft des Bebauungsplanes die Umbaumaßnahme des Kurvenbereichs in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landesbetrieb geplant und ausgeführt werden kann.</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>
			<p>Zufahrt vorh. Stellplätze/Sondergebiet Dieser Zufahrtbereich präsentiert sich z.Zt. ungeordnet über eine Länge von ca. 22 m. Diese Breite ist nicht erforderlich; die künftige Zufahrt ist in einer Breite von 8 m bei Station 2,175 der L 95 im Abschnitt 4 anzulegen. Die beiderseits der künftigen Zufahrt vorh. bituminösen Flächen am Fahrbahnrand sind im Bereich der Eigentumsflächen von Straßen NRW zu rekultivieren und dauerhaft durch geeignete Maßnahmen (z. B.</p>	<p>Der bisherige Zufahrtbereich zu den Stellplätzen (Station 2.175) an der L 95 wird in dem Umfang nicht mehr benötigt. Die Zufahrt soll künftig nur noch für die Schneiderei im Südosten des Plangebietes sowie für die Anlieferung des Eventbereichs genutzt werden. Die Stellplätze für die künftigen Veranstaltungen werden in südwestlicher Richtung verlagert. Die derzeitige Zufahrtsbreite wird entsprechend reduziert. In der Planzeichnung ist der Ein-/Ausfahrtbereich festge-</p>	

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>ein einfacher Holzlattenzaun, keine Findexlinge o.dgl.) gegen Überfahren zu sichern.</p> <p>Vorh. Betriebszufahrt bei Stat.0.514 der L 339 Diese Zufahrt ist gem. der Aussage unter Punkt 3.2.3 der Begründung zum vorliegenden B-Plan ersatzlos aufzuheben; die vorh. bituminös befestigten Flächen an den Fahrbahn-Rändern der L 339 sind zu rekultivieren.</p>	<p>legt und entlang der übrigen Strecke ein Zufahrtsverbot festgesetzt worden. Sonstige bauliche Maßnahmen sind planungsrechtlich nicht zu regeln. Diese könnten dann über eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landesbetrieb Straße NRW geregelt werden.</p> <p>Die bisherige Zufahrt an der L 339 soll, wie bereits im Vorverfahren dargestellt, auf Grund der verbesserten Kurvengestaltung an der L 95 ersatzlos aufgehoben werden. Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich ebenfalls Zufahrtsverbote fest. Sonstige bauliche Maßnahmen sind planungsrechtlich nicht zu regeln. Diese könnten dann über eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landesbetrieb Straße NRW geregelt werden</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>
			<p>Vorh. Zufahrt „Schneiderei“, bei Stat. 0,900 der L 339 Die vorh. Zufahrt genießt bei unveränderter Nutzung und Frequentierung Bestandsschutz.</p> <p>Die Kosten der vorstehenden Änderungen der beschriebenen Problempunkte gehen zu Lasten der Gemeinde Nümbrecht.</p>	<p>entfällt.</p> <p>Die Kostenübernahme ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern könnte in einer noch zu erstellenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Baulastträger und der Gemeinde geregelt</p>	<p>entfällt</p> <p>Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 3	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	17.10.2016	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.	entfällt	entfällt
T 4	Industrie und Handelskammer (IHK) zu Köln	28.10.15 18.08.2015	Es wird auf die Stellungnahme vom 18.08.2015 verwiesen. Schreiben vom 18.08.2015 Gegen die Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, allerdings wird der Wegfall von wertvoller Industrie- fläche bedauert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
T 5	Oberbergischer Kreis Amt für Planung und Straßen	04.11.2016	Wasser Keine Bedenken. Für die geplante Offenlegung und Verlegung des Hillenbaches ist ein eigenständiges wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG erforderlich, was frühzeitig bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen ist. Bei Änderung der Niederschlagswasserplanung ist der Trennerlass zu berücksichtigen und die vorhandene wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend anzupassen.	Die Anregung hinsichtlich der frühzeitigen Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde entspricht den Zielen der Gemeinde. Die Öffnung des Hillenbaches erfolgt außerhalb des B-Planverfahrens. Der Grundstückseigentümer wird hierzu rechtzeitig den Antrag für die wasserrechtliche Genehmigung stellen. Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis aufgenommen, wonach bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswasser ggf. bestehende Einleitungs Erlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind. Das gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.	Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
			Immissionsschutz	entfällt	entfällt

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Da im Fall des BP Nr. 17, 1. Änd. keine hinreichenden Abstände zwischen geplanten GE- und SO-Flächen und schutzbedürftigen Nutzungen bestehen und angrenzend die verbleibenden GE-Gebiete des Stammpflanes vorhanden sind, ist der Abstandserlass allein zur Vermeidung von Lärmimmissionskonflikten nach Aussage des Gutachters weniger geeignet. Eine wirkliche Planungssicherheit ist dann nur mit dem Abstandserlass für die betroffenen Betriebe nicht mehr gegeben. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass aus Sicht des Schallimmissionsschutzes nur eine dezidierte eigenschaftsbezogene Gliederung der GE- und SO-Flächen nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ dieses Problem lösen kann. Die Gemeinde Nümbrecht hat die Vorschläge für planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan laut dem schalltechnischen Gutachten der Kramer Schalltechnik GmbH vom 24.08.2016 (Bericht Nr. 1502026/03) übernommen. Hier wurde auf den Teilflächen im Bebauungsplan Emissionskontingente tags und nachts in dB(A) nach Din 45691 festgesetzt. Dem vorbeugenden Immissionsschutz in der Bauleitplanung ist damit hinreichend Rechnung getragen worden.</p>	<p>entfällt</p>	<p>entfällt</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“, 1.Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen sowie der CEF-Konzeption für die Haselmaus und die Zwergfledermaus bestehen keine Bedenken.</p> <p>Landschaftspflege Keine Bedenken. Die vorgelegte FFH-Vorprüfung ist nachvollziehbar und geht zutreffend davon aus, dass durch die Planung keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5110-301 "11Brölbach" ausgelöst werden.</p> <p>Polizei Entsprechend der unter Punkt 3.2.2 der Begründung erzielten Ergebnisse mit Straßen NRW sollte die Änderung des Bauungsplanes nur im Zusammenhang mit der dort vereinbarten sicheren Erschließung inklusive Aufweitung und Linksabbiegespur erfolgen. In diesem Fall bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Brandschutz Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind bezgl. der Löschwasserversorgung 800 l/min über 2 Std. erforderlich, wobei der nächste Hydrant zum Objekt max. 75 m Luftlinie entfernt sein sollte. Bzgl. der Zuwegung wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen.</p>	<p>entfällt</p> <p>Der Bebauungsplan setzt die Verkehrsfläche in dem Kurvenbereich so großzügig fest, dass nach Rechtskraft des Bauungsplanes die Umbaumaßnahme des Kurvenbereichs in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landesbetrieb geplant und ausgeführt werden kann.</p> <p>Unmittelbar südlich der geplanten Sondergebietsfläche an der L 339 besteht ein Überflurhydrant. Hier stehen bis zu 1.400 ltr zur Verfügung. Unterhalb der Ortslage Hillenbach besteht der Unterflurhydrant ,Transportleitung Eisenroth - Hillenbach - Erlinghausen' über den 400 ltr zur Verfü-</p>	<p>entfällt</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.</p>

GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan Nr. 17 „Homburger Papiermühle“, 1.Änderung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				gung gestellt werden können. Die vorgegebenen Abstände (Radius und Luftlinie) werden nicht überschritten. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit Löschwasser aus der Bröl (Vorfluter) zu entnehmen.	